



E-CONTROL

AGGM Austrian Gas Grid Management AG		
11. Nov. 2014		
V	F	R
G	N	

V LFP G 01/14

PA 3617/14

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) vom 28. August 2014 auf Genehmigung der Langfristigen Planung 2015-2023 geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 211/2014 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 nachstehender

I. Spruch

Im Rahmen der Langfristigen Planung 2014 für den Zeitraum 2015 – 2024 der AGGM werden die geänderten Projekte 2012/02, 2012/03, 2012/05 sowie das erstmals zur Genehmigung eingereichte Projekt 2014/01 genehmigt. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die in Anhang 1 aufgelisteten Projekte, wobei die Projekte 2007/09 und 2007/10 zurückgezogen wurden und nicht mehr von der Genehmigung umfasst sind.

Die Langfristige Planung 2014 bildet als Beilage /1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

I.1. Rechtliche Grundlagen

Der Verteilergietsmanager hat gemäß § 22 Abs. 2 GWG 2011 die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zur Erreichung der Ziele des GWG 2011, insb. jener des § 22 Abs. 1 GWG 2011 zu erstellen. Gemäß § 17 Abs. 2 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde die Benennung der AGGM als Verteilergietsmanager für das Verteilergiet Ost genehmigt. Für die Genehmigung der langfristigen Planung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Ziel der langfristigen Planung ist gemäß § 22 Abs. 1 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen. Darüber hinaus ist die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff GWG 2011 herzustellen und auf die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet zu achten. Insgesamt soll die langfristige Planung die Transparenz in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöhen.

Neben diesen Zielen sind bei der Erstellung der langfristigen Planung gemäß § 22 Abs. 3 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen sowie die derzeitige Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen.

Der Planungszeitraum wird vom Verteilergietsmanager festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Rechtsfolgenreitig normiert § 22 Abs. 9 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind. Gemäß § 145 Abs. 1 GWG 2011 ist im Zusammenhang mit der Genehmigung des Baus von Erdgasleitungsanlagen eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum zulässig, wenn dies für die Errichtung von Fern- oder Verteilerleitungen erforderlich ist und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im

Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Das öffentliche Interesse ist im Bescheid zur Genehmigung der langfristigen Planung festzustellen.

I.2. Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 28. August 2014 hat die AGGM den Antrag gestellt, die dem Antrag beigefügte „Langfristige Planung 2014 für die Erdgas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich 2015-2024, Bericht Ausgabe 2 vom 07.08.2014“ zu genehmigen.

Vom 22. September bis zum 10. Oktober 2014 hat die Behörde die Langfristige Planung 2014 aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan, für den gemäß § 64 Abs. 2 GWG 2011 eine Konsultation verbindlich vorgeschrieben ist, einer Konsultation durch die Marktteilnehmer über die Homepage der E-Control zugeführt.

Die Bundesarbeitskammer, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Landwirtschaftskammer sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund erstatteten Stellungnahmen zur Langfristigen Planung 2014.

I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

AGGM als Verteilergebietsmanagerin beantragte die Genehmigung der Langfristigen Planung 2014 für den Zeitraum 2015-2024, die neben den in vorhergehenden Jahren genehmigten Projekten ein neues Projekt umfasst und zwei bereits genehmigte Projekte zurückzieht.

Die langfristige Planung basiert auf Daten, die laufend aus der Steuerung des Verteilernetzes bezogen werden, sowie auf Informationen, die von den Verteilernetzbetreibern sowie von den Versorgern zur Verfügung gestellt wurden. Weiters wurden die Speicherunternehmen sowie die inländischen Erdgasproduzenten über ihre Ausbaupläne befragt und der von der European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSO-G) ausgearbeitete europäische Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) 2013-2022 sowie die Gas Regional Investment Plan Central-East Europe (GRIP CEE) und der Gas Regional Investment Plan Southern Corridor (GRIP Southern Corridor) als Referenz benutzt. Ebenso wurde eine Abstimmung mit dem Netzentwicklungsplan des Stromübertragungsnetzes durchgeführt. Mit dem Marktgebietsmanager wurde weiters die Langfristige Planung 2014 mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan abgestimmt.

Die Datengrundlage und die Ergebnisse der langfristigen Planung wurden mit den Marktteilnehmern in der Planungskonferenz am 26. Juni 2014 diskutiert. Daran anschließend wurde der Bericht der Langfristigen Planung 2014 zur Konsultation, die von 7. Juli 2014 bis zum 27. Juli 2014 dauerte, gestellt. Die Rückmeldungen zum Konsultationsverfahren wurden gewürdigt und in die langfristige Planung aufgenommen.

Erstmals wird in der Langfristigen Planung 2014 die Absatzprognose in unterschiedlichen Szenarien getrennt für die drei Marktgebiete dargestellt. Der Absatzprognose werden drei Szenarien - das Baseline Szenario, das Maximal Szenario und Minimal Szenario – zugrunde gelegt, wobei zwei unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gaskraftwerksleistung („Stagnation auf dem Status Quo 2014“ oder „Berücksichtigung aller von den Netzbetreibern bekanntgegebenen Bedarfe“) und zwei unterschiedliche Entwicklungen der sonstigen Endkunden („Berücksichtigung der von den Netzbetreibern genannten künftigen Veränderungen“ oder „Berücksichtigung der von den Netzbetreibern genannten künftigen Veränderungen. Zusätzliche Reduktion des Absatzes von 1,5 % pa“) miteinander kombiniert werden. Das Baseline Szenario, das sich aus einer Kombination der Gaskraftwerksentwicklung „Stagnation auf Status Quo 2014“ und hinsichtlich der Endkunden „Berücksichtigung der von den Netzbetreibern genannten künftigen Veränderungen“ ergibt, wird als das wahrscheinlichste Absatzszenario für das Marktgebiet Ost ausgewiesen. Dem Baseline Szenario zufolge wird der Jahresverbrauch im Haushalts- und Gewerbebereich sowie hinsichtlich Kraftwerke im Planungszeitraum in etwa gleich bleiben.

Für die Marktgebiete Vorarlberg und Tirol besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer langfristigen Planung, da auf Netzebene 1 keine Leitungsanlagen vorhanden sind. Dennoch wurde in der Langfristigen Planung 2014 für die beiden Marktgebiete das Baseline Szenario abgebildet, um den dortigen Kapazitätsbedarf zu prognostizieren. Im Marktgebiet Vorarlberg ist von geringen bzw. keinen Steigerungsraten auszugehen, im Marktgebiet Tirol wurden vom Netzbetreiber TIGAS Zuwachsraten angegebenen.

Die für das Jahr 2015 getätigten Druck- und Mengenzusagen gegenüber den Verteilernetzbetreibern, Speicherunternehmen, Produzenten, Erzeugern von biogenen Gasen und Netzbenutzern an Grenzübergabepunkten können zwar alle eingehalten werden und alle an das Netz angeschlossenen Endkunden können jederzeit versorgt werden. Kapazitätsengpässe treten jedoch hinsichtlich zusätzlicher Netznutzer auf. Um alle Kapazitätserweiterungsanträge der Speicher (auf fester Basis) in Oberösterreich zusagen zu können, ist eine Druckanhebung in Oberösterreich notwendig (Projekt 2012/5). Bezüglich der Einspeichersituation empfiehlt die AGGM, einstweilen unterbrechbare Kapazitäten zu vergeben, und den tatsächlichen Einspeicherbedarf über einen Zeitraum von zwei Einspeicherperioden zu überwachen. Anschließend soll eine Neubewertung über eventuell zusätzlich erforderliche Infrastrukturprojekte durchgeführt werden. Hinsichtlich des Kapazitätsengpass im Netzgebiet Burgenland und des bestehenden Druckverlustproblems bei sehr hohen Absätzen hat die AGGM eine umfassende Analyse durchgeführt und das neu

eingereichte Projekt 2014/01 „Leitungssegment Velm – Mannersdorf und Adaption Übergabestation Wilfleinsdorf“ definiert. Für das Marktgebiet Tirol ergibt die dynamische Modellrechnung, dass in sehr kalten Wintern Kapazitätsengpässe auftreten könnten. Mit der von AGGM zusätzlich vorgesehenen Kapazität in der Höhe von ca. 85.000 kWh/h frei zuordenbarer Kapazität (FZK) während der Wintermonate würden alle Endkunden in Tirol sicher versorgt werden können. Da nur unterbrechbare Einspeisekapazität in der Zone Kiefersfelden/Pfronten verfügbar ist, können keine firm Netzzugangsanträge im Marktgebiet Tirol zugesagt werden.

Wie in den letzten langfristigen Planungen wird auch heuer an dem Konzept für den Ausbau der Gasinfrastruktur, welches in der Feasibility Study 07 erarbeitet wurde, festgehalten. Der Großteil der darin vorgesehenen Projekte wurde bereits fertiggestellt. In Umsetzung – vorbehaltlich der Erreichung der Ausbauswellen - befinden sich nur mehr folgende Projekte: 2012/05 Druckanhebung Oberösterreich, 2012/02 Reverseflow Auerstahl, 2012/03 Kapazitätsbestellung Exit Baumgarten.

In der Langfristigen Planung 2014 wird Projekt 2014/01 „Leitungssegment: Velm – Mannersdorf und Adaption Übergabestation Wilfleinsdorf“ neu eingereicht. Im Falle von sehr hohen Absatzmengen ist es aufgrund des hohen Druckverlusts in der Bestandsleitung und in der Übergabestation zu kritischen Drucksituationen und zum Teil auch zu Druckverletzungen gekommen, weshalb eine Adaption der Übergabestation erforderlich ist.

Der Genehmigungsantrag enthält weitere Änderungen zu drei bereits mit der Langfristigen Planung 2012 mit Bescheid vom 11.1.2013 (V LFP G 01/12) genehmigten Projekten. Die Änderungen betreffen die zeitliche Umsetzung aufgrund der Nichterreichung der festgelegten Ausbauschwelle.

Wie bereits in der Langfristigen Planung 2013 wird das Projekt „Verdichterstation Kronstorf“ auch in der Langfristigen Planung 2014 nicht eingereicht, obwohl es zur Erfüllung aller Kapazitätserweiterungsanträge erforderlich wäre. Zwar können formal nicht alle Kapazitätserweiterungsanträge mit Standardkapazität zugesagt werden, aller Voraussicht nach werden aber alle tatsächlich normierten Einspeicherungen, allenfalls mit geringen Einschränkungen, abgewickelt werden können. Die Verdichterstation würde nur für den absoluten Spitzenbedarf benötigt werden. Eine Reevaluierung der Situation ist vorgesehen.

Die Projekte 2007/09 („Leitungssegment Bruck/Mur (Laming) – Landesgrenze ST/K“) und 2007/10 („Leitungssegment Landesgrenze ST/K – TAG Übergabestation Ebenthal“) wurden in der Langfristigen Planung 2014 zurückgezogen, da der Absatzbedarf mangels Realisierung des Projekts Gaskraftwerk Klagenfurt nicht eintreten wird. Um die Kapazitäten für das Gaskraftwerk bereitstellen zu können, war die Errichtung einer Leitung von Bruck an der Mur nach Klagenfurt erforderlich. Da die Planung für das Gaskraftwerk eingestellt wurde, wurden die beiden Projekte zurückgezogen.

Hinsichtlich des neu eingereichten Projektes 2014/01 wird die Feststellung des öffentlichen Interesses beantragt und der Grund des öffentlichen Interesses im Antrag explizit angeführt.

I.4. Rechtliche Beurteilung

Die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen. Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Nach derzeitigem Stand scheinen die in der langfristigen Planung angeführten Werte - in Anbetracht der teilweise sehr starken Schwankungsbreite in der Kostenabschätzung iHv bis zu +/-30 % - gerade noch plausibel, sind jedoch in den Folgeverfahren zur Genehmigung der langfristigen Planung vom Verteilergebietsmanager einer Evaluierung zu unterziehen. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten ein geeignetes Instrument zur Planung des Verteilergebiets des Marktgebiets Ost sowie – wenngleich dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist – für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Ziele des § 22 Abs. 1 GWG 2011, insb. hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Versorgungssicherheit der Infrastruktur sowie der Deckung der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zur Genehmigung eingereicht.

In der langfristigen Planung wird auf den TYNDP 2013-2023 der ENTSOG Bezug genommen und die darin aufgelisteten Projekte, die direkten Einfluss auf das Verteilergebiet haben, entsprechend berücksichtigt. Ebenso nimmt die langfristige Planung auf den Koordinierten Netzentwicklungsplan 2014 Bezug und bezieht die Auswirkungen der darin enthaltenen Projekte auf das Verteilernetz mit ein. Die Kohärenz mit dem TYNDP 2013-2023 sowie mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan 2014 ist daher grundsätzlich gegeben.

Die Absatzprognose der Antragstellerin basiert auf den tatsächlich gemessenen Absätzen aus der Vergangenheit und auf den von den Verteilernetzbetreibern erstellten Prognosen für die Verbrauchsänderungen und berücksichtigt auch geplante Kraftwerksabsätze. Um ein vollständigeres Bild über die möglichen Entwicklungspfade zu erhalten, wurden in der Langfristigen Planung 2014 drei verschiedene Absatzszenarien erstellt. Die Absatzprognose

der Antragstellerin berücksichtigt sowohl klimaschutzpolitische Ziele (etwa 20/20/20-Ziele) als auch allgemeine energiewirtschaftliche Entwicklungen.

Für jedes Projekt wird in der langfristigen Planung der Auslöser und die technische Notwendigkeit angeführt; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSd § 22 Abs. 3 Z 1 GWG 2011. Die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist aufgrund der von AGGM durchgeführten Berechnungen auch in Zukunft gewährleistet.

Die in Kapitel 4 und 5 des Antrags konkretisierten Projekte stellen daher begründete und erforderliche Investitionen in die Gasleitungsinfrastruktur dar, die durch ihre hohe Flexibilität mit einem relativ geringen Investitionsrisiko verbunden sind. Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist daher grundsätzlich gegeben. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit aufgrund des Planungsstatus wie bereits erläutert nur dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Unternehmen, die die Projekte umzusetzen haben, im Kostenermittlungsverfahren gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 darzulegen sein wird, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten. Hierzu sind von den Netzbetreibern entsprechende Dokumentationen zu Ausschreibungen der einzelnen Tätigkeiten und beschafften Infrastruktur zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Wegen der festgestellten Engpässe und der Bedarfstermine der kundenseitigen Schlüsselprojekte sind alle beantragten Projekte fortzuführen bzw. sind die geänderten Projekte, vorausgesetzt es werden die Ausbauswellen erreicht, sowie das neu eingereichte Projekt umzusetzen. Hier ist allerdings zu erwähnen, dass vor der Auslösung einer Investition immer sämtliche, allenfalls kostengünstigere Alternativen zu prüfen sind.

Die Eliminierung der Projekte 2007/09 und 2007/10 wird schlüssig mit der Nichtumsetzung des Gaskraftwerks Klagenfurt begründet. Diese beiden Projekte sind daher nicht mehr Teil der Langfristigen Planung 2014.

Im Rahmen der von der Behörde durchgeführten Konsultation hebt die Bundesarbeiterkammer positiv hervor, dass erstmals Absatzszenarien zum Gasverbrauch der EndkundInnen für alle drei Marktgebiete erstellt wurden. Die Bundesarbeiterkammer teilt auch die Ansicht, dass in der relevanten Planungsperiode keine weiteren Gaskraftwerke umgesetzt werden, nicht hingegen die Ansicht, wonach Verbrauchsrückgänge aufgrund des Energieeffizienzgesetzes unwahrscheinlich seien. Eine Reduktion des Erdgasendverbrauchs aufgrund des Energieeffizienzgesetzes sei nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich nicht in voller Höhe von jährlich 1,5 %. Diesbezüglich sei angemerkt, dass die Einsparungen im gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Ausmaß im Rahmen des Minimal Szenarios

berücksichtigt wurden und dieses Szenario nicht als unwahrscheinlich, sondern lediglich als weniger wahrscheinlich als das Baseline Szenario erachtet wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die langfristige Planung unter die Plan- bzw. Programmdefinition nach Art. 2a SUP-Richtlinie 2001/42/EG fiel und damit vom Geltungsbereich der SUP-Richtlinie erfasst sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass das GWG 2011 keine SUP-Pflicht für die langfristige Planung vorsieht und damit die Durchführung einer SUP kein Genehmigungskriterium für die langfristige Planung bildet. Nach Ansicht der Behörde liegen keine Anhaltspunkte für eine unmittelbare Anwendbarkeit der SUP-Richtlinie vor. Eine solche wird auch vom BMLFUW nicht behauptet.

Die Landwirtschaftskammer rügt in ihrer Stellungnahme, dass die eingereichten Projekte zum weit überwiegenden Teil der Versorgung des europäischen Gasmarktes dienen und weniger der Sicherung der heimischen Energieversorgung. Bei vorwiegender Nutzung der Infrastrukturleitungen für Handelszwecke im europäischen Verbundnetz seien aber neue gesetzliche Regeln zur Entschädigungsabgeltung zu entwickeln. Der gesetzliche Ansatz in der Entschädigungsregelung, wonach nur die objektiv für das Grundeigentum entstehenden Nachteile zu entschädigen seien, bedürften durch die klar definierten Zielsetzungen zum Handel mit Erdgas und dadurch neu entstehender Geschäftschancen einer umfassenden juristischen Überarbeitung in Richtung eines Verwendung und Nutzen berücksichtigenden Renditemodells. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Anwendung oder Erarbeitung von Entschädigungsregelungen weder Gegenstand des vorliegenden Bescheides sind, noch die E-Control über die Kompetenz zur Rechtssetzung in dieser Angelegenheit verfügt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund merkt an, dass aus der Langfristplanung nicht hervorgehe, inwieweit Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung bei der Einschätzung der Deckung der Nachfrage bzw. der Versorgung der EndkundInnen berücksichtigt wurden. Hierzu ist anzumerken, dass ein Anstieg der Bevölkerung nicht zwingend zu einem höherem Gasabsatz führt, da fossile Brennstoffe im Gegensatz zu alternativen Energieträgern nicht gefördert werden, weshalb letztere zunehmend nachgefragt werden.

Hinsichtlich des neu eingereichten Projekts 2014/01 und hinsichtlich der Änderung des Projekts 2012/02 wird die Zuerkennung des öffentlichen Interesses beantragt. Gegenstand des Projektes 2014/01 sind konkrete bauliche Maßnahmen, nämlich der Neubau der Leitung zwischen den bestehenden Stationen Velm und Mannersdorf (Bauabschnitt 1) und die Adaption der Übergabestation Wilfleinsdorf (Bauabschnitt 2). Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nachvollziehbar begründet und angeführt, welcher Zielbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 durch das Projekt zum Durchbruch verholfen werden soll. Projektziel ist die Deckung der Nachfrage an Transportkapazität zur Versorgung der Endkunden. Konkret werden durch dieses Projekt eine ausreichende Kapazität sowie ausreichende Druckverhältnisse im Bereich Burgenland Nord bis Seewinkel sichergestellt. Insgesamt tragen die genannten Projekte damit auch zur Verwirklichung der Ziele des § 4 GWG 2011 bei.

In Bezug auf das geänderte Projekt 2012/02 darf auf die Begründungen des Genehmigungsbescheids LFP G 01/12 vom 11. Jänner 2013 verwiesen werden, da das öffentliche Interesse bereits mit diesem Bescheid genehmigt wurde und die jeweilige Änderung sich nicht auf das öffentliche Interesse bezieht und auch seine Beurteilung nicht verändert.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30 gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 3 Abs 1 BVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957, BGBl Nr. 267/1957 idGF und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, **BIC OPSKATWW, IBAN AT95 6000 0000 9002 2201**, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 7.11.2014

Der Vorstand


DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied


DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Langfristige Planung 2014 für die Erdgas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2015-2025, in der Fassung vom 7. August 2014

Ergeht als Bescheid an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb